

Gemeindebetriebe

Zweiter Band

Dritter Teil

Die Gemeindebetriebe
der Städte Magdeburg, Naumburg a.S.,
Frankfurt a.M.



Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

129. Band. Dritter Teil.

Gemeindefetriebe.

Neuere Versuche und Erfahrungen über die
Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland
und im Ausland.

Zweiter Band.

Dritter Teil.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1909.

Die Gemeindebetriebe

der Städte

Magdeburg, Naumburg a. S., Frankfurt a. M.

Von

Prof. Dr. D. Landsberg,
Direktor des Statistischen Amtes, Magdeburg.

Dr. med. E. W. Schiele,
Stadtverordneter, Naumburg a. S.,

Dr. Aug. Busch,
Direktor des Statist. Amtes, Frankfurt a. M.

Der Gemeindebetriebe zweiter Band. Dritter Teil.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1909.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg,
Pierersche Hofbuchdruckerei.
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die Betriebe der Stadt Magdeburg. Von Prof. Dr. Otto Landsberg, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg. . .	1—66
I. Begriff und Abgrenzung der städtischen wirtschaftlichen Veranstaltungen (öffentliche Betriebe, Betriebe zur Deckung des eigenen Bedarfs der städtischen Verwaltung).	3
II. Die öffentlichen Betriebe der Stadt Magdeburg nach ihrer Verwaltungsorganisation und ihrem äußeren Umfange	5
III. Die öffentlichen Betriebe der Stadt Magdeburg nach ihrer Finanzwirtschaft:	
A. Kapitalbeschaffung (Anlage aus Vermögen, aus laufenden Mitteln, aus Anleihen).	7
B. Finanzielle Betriebswirtschaft:	
1. Allgemeine Erörterungen (Hauptbetriebe, Nebenbetriebe, der Standpunkt des Kommunalabgaben- und des Gewerbesteuergesetzes; Freiwilligkeit und Benutzungszwang, Monopol und freier Wettbewerb).	12
2. Die Verwaltung der öffentlichen Anlagen.	15
3. Die Straßenreinigung	15
4. Die Kanalisation und das städtische Kieselgut.	17
5. Desinfektions- und Volksbadeanstalten	19
6. Das städtische Begräbniswesen	20
7. Der Schlacht- und Viehhof	23
8. Das Wasserwerk.	25
9. Offene Märkte und Markthallen	28
10. Der städtische Grundbesitz und die Tätigkeit der Stadtverwaltung auf dem Gebiete der Stadterweiterungen	29
11. Die Sparkasse.	33
12. Stadttheater und städtisches Orchester	35
13. Die städtischen Handelsanstalten, insbesondere Bachhof und Hafan	36
14. Das Magdeburger Elektrizitätswerk in privater und städtischer Verwaltung.	40
15. Das städtische Gaswerk mit seinen Nebenbetrieben.	42
IV. Betriebe zur Deckung des eigenen Bedarfs der Stadtgemeinde . . .	47
V. Die allgemeine Stellung der Stadtverwaltung zur Frage der Eigenbetriebe in historischer Entwicklung.	48
VI. Konzessionierte Betriebe. Die Magdeburger Straßenbahnen.	62
VII. Schlußbetrachtungen	64

	Seite
Die wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Naumburg a. S. Von Dr. med. G. W. Schiele, Stadtverordneter in Naumburg a. S.	67—118
I. Die Stadt Naumburg als wirtschaftendes Subjekt	69
II. Die kommunalen Betriebe einzeln dargestellt	71
III. Verwaltungsgrundsätze der städtischen Unternehmungen	96
IV. Die Bedeutung der Gemeindebetriebe für den Gemeindehaushalt .	99
V. Über das Anleihenwesen	111
VI. Grenzen der kommunalen Wirtschaft	114
Die Betriebe der Stadt Frankfurt a. M. Von Dr. August Busch, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Frankfurt a. M.	119—174
Einleitung	121
Einrichtungen für Zwecke der inneren Verwaltung	124
Geschäftliche Unternehmungen außerhalb der Verwaltung	129
I. Gruppe städtischer Betriebe	131
1. Die städtische Wasserversorgung	131
2. Die städtischen Elektrizitätswerke	134
3. Die Gasversorgung	136
4. Die städtischen Hafen- und Lagerhausanlagen	138
5. Die Verbindungs- und Hafenbahn	140
6. Straßen- und Kleinbahnen	141
7. Die Stadtgärtnerei und die Forstverwaltung	146
8. Die städtischen Wagstellen	149
II. Gruppe von Erwerbsbetrieben	149
1. Die Apotheke im Krankenhaus	152
2. Die städtischen Weinberge	153
III. Gruppe von Betrieben, bei deren Errichtung das öffentliche Interesse vornimmt	153
1. Der städtische Schlacht- und Viehhof	154
2. Die Messen und Märkte	157
3. Ausstellungs- und Festhalle	159
4. Die städtische Straßenreinigung	160
5. Städtisches Pfandhaus	165
6. Die städtische Sparkasse	167
7. Die städtische Arbeitsvermittlungsstelle	168
8. Die städtische Grundbesitzverwaltung und die Förderung des Wohnungswesens	169

Die Betriebe der Stadt Magdeburg.

Von

Prof. Dr. Otto Landsberg,
Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Begriff und Abgrenzung der städtischen wirtschaftlichen Veranstaltungen (öffentliche Betriebe, Betriebe zur Deckung des eigenen Bedarfs der städtischen Verwaltung).	3
II. Die öffentlichen Betriebe der Stadt Magdeburg nach ihrer Verwaltungsorganisation und ihrem äußeren Umfange	5
III. Die öffentlichen Betriebe der Stadt Magdeburg nach ihrer Finanzwirtschaft:	
A. Kapitalbeschaffung (Anlage aus Vermögen, aus laufenden Mitteln, aus Anleihen).	7
B. Finanzielle Betriebswirtschaft:	
1. Allgemeine Erörterungen (Hauptbetriebe, Nebenbetriebe, der Standpunkt des Kommunalabgaben- und des Gewerbesteuergesetzes; Freiwilligkeit und Benutzungszwang, Monopol und freier Wettbewerb).	12
2. Die Verwaltung der öffentlichen Anlagen	15
3. Die Straßenreinigung	15
4. Die Kanalisation und das städtische Kieselgut	17
5. Desinfektions- und Volksbadeanstalten	19
6. Das städtische Begräbniswesen	20
7. Der Schlacht- und Viehhof	23
8. Das Wasserwerk	25
9. Offene Märkte und Markthallen	28
10. Der städtische Grundbesitz und die Tätigkeit der Stadtverwaltung auf dem Gebiete der Stadterweiterungen	29
11. Die Sparkasse	33
12. Stadttheater und städtisches Orchester	35
13. Die städtischen Handelsanstalten, insbesondere Bachhof und Hafen	36
14. Das Magdeburger Elektrizitätswerk in privater und städtischer Verwaltung	40
15. Das städtische Gaswerk mit seinen Nebenbetrieben	42
IV. Betriebe zur Deckung des eigenen Bedarfs der Stadtgemeinde	47
V. Die allgemeine Stellung der Stadtverwaltung zur Frage der Eigenbetriebe in historischer Entwicklung	48
VI. Konzessionierte Betriebe. Die Magdeburger Straßenbahnen	62
VII. Schlußbetrachtungen	64

I. Begriff und Abgrenzung der städtischen wirtschaftlichen Veranstaltungen.

Wie in anderen Städten, so hat sich auch in Magdeburg der Wirkungskreis der städtischen Verwaltung in der neueren Zeit ganz außerordentlich dadurch erweitert, daß in immer größerem Umfange wirtschaftliche Aufgaben hinzutraten. Auf diese Entwicklung, welche kaum schon als abgeschlossen gelten kann, ist neben dem Wachstum der städtischen Bevölkerung, das eine ganze Reihe von Bedürfnissen erst zur Entstehung gebracht hat, unzweifelhaft auch der Wandel der wirtschaftspolitischen Anschauungen von Einfluß gewesen, der neben der mehr negativen, nur die Hindernisse für das wirtschaftliche Leben beseitigenden Tätigkeit der alten Verwaltung die positive, fördernde gesetzt, neben den städtischen Gesetzen und Verordnungen auch die städtischen wirtschaftlichen Veranstaltungen zu ihrem Rechte gebracht hat.

Der große Aufschwung der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt ist sowohl auf die äußere Organisation ihrer Verwaltung, als auch auf ihre innere Finanzwirtschaft von sehr-erheblichem Einflusse gewesen. Wenn wir diesen Veränderungen etwas nachzugehen versuchen, so erhebt sich zunächst die Frage, wie der Begriff der städtischen wirtschaftlichen Veranstaltungen im einzelnen abzugrenzen ist, welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen gerechnet werden sollen. Es ist von großem Interesse, daß das Gesetz, welches aus den durch den Hinzutritt der städtischen Betriebe erfolgten tatsächlichen Veränderungen in der Organisation der städtischen Verwaltung das gesetzgeberische Fazit zog, das Preussische Kommunalbeamten-gesetz vom 30. Juli 1899, die nähere Bestimmung der ortsrrechtlichen Regelung überließ mit der ausdrücklichen Begründung, daß „der Begriff der Betriebsverwaltungen durch Theorie und Praxis noch keine feste Umgrenzung gefunden hat.“ In dem auf Grund dieser Vorschriften in Magdeburg erlassenen Ortsstatut vom 27. März 1900 sind als Betriebsverwaltungen, deren Beamte im Regelfalle nicht auf Lebenszeit, sondern auf Kündigung angestellt werden sollen, ausdrücklich bezeichnet:

1. Die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke einschließlich des öffentlichen Beleuchtungswesens und der Werkstatt,
2. die städtische Hafen- und Lagerhausverwaltung,
3. der städtische Packhof und die sonstigen städtischen Handelsanstalten,
4. die Verwaltung des städtischen Schlacht- und Viehhofs nebst der Fleischschau,
5. die städtischen Krankenanstalten und die Armen- und Arbeitsanstalt,
6. die städtischen Desinfektions- und Volksbadeanstalten,
7. die städtische Straßenreinigung, der städtische Kanalbetrieb mit der Pumpstation für die Kanalisation und die Rieselfelder,
8. die städtische Gütsverwaltung zu Körbelitz nebst der Bewirtschafung der Rieselfelder,
9. die städtische Garten- und Friedhofsverwaltung,
10. die städtischen Museen und Bibliotheken,
11. das städtische Arbeitsnachweisamt,
12. die städtische Buchdruckerei und Buchbinderei.

Außerdem sind bei der Regelung der Frage, inwieweit eine Anstellung als Nichtbeamter, auf zivilrechtlichen Dienstvertrag Platz greifen soll, im Ortsstatut als Betriebsverwaltungen behandelt das städtische Orchester und das städtische Fernsprechvermittlungsammt. Im Vergleich zu anderen Städten vermißt man in der vorstehenden Aufzählung das Elektrizitätswerk, das erst später (1906) in städtische Verwaltung übernommen worden ist, das städtische Theater, das verpachtet ist, die Straßenbahnen, die auch heute noch von einer Aktiengesellschaft betrieben werden und die Markthallen, welche Magdeburg überhaupt fehlen. Hiermit ist eine erste Übersicht über den Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Magdeburg gewonnen und es wird sich weiter fragen, inwieweit diese formelle Abgrenzung sachlich gerechtfertigt ist. Ich möchte dabei zunächst die Untersuchung auf diejenigen öffentlichen Betriebe im engeren Sinne beschränken, deren Erzeugnisse oder Leistungen der gesamten Bevölkerung oder wenigstens einzelnen Klassen derselben unter gewissen Bedingungen zur Verfügung stehen und erst später diejenigen im Zusammenhange betrachten, welche lediglich einen innerhalb der städtischen Verwaltung auftretenden Bedarf zu befriedigen bestimmt sind. Ich gebe dabei ohne weiteres zu, daß diese Abtrennung vielleicht nicht immer ganz zweifelndfrei vorgenommen werden kann, daß oft gerade der eigene Bedarf der städtischen Verwaltung den Anstoß zur Errichtung einer der Gesamtbevölkerung dienenden wirtschaftlichen Veranstaltung gegeben hat, wie dies in Magdeburg unzweifelhaft beim Gaswerk, aber auch bei den Kranken-

Häusern und Friedhöfen (wo die Stadt für die Armen zu sorgen verpflichtet war) der Fall gewesen ist, während z. B. die städtische Straßenreinigung sich z. Bt. gerade in einem gewissen Übergangsstadium befindet. Immerhin bestehen zwischen den selbständigen Betrieben zur Deckung des eigenen Bedarfs und den für die Öffentlichkeit bestimmten so große Unterschiede, daß eine gesonderte Behandlung gerechtfertigt erscheint. Von den oben angeführten Betrieben würden bei der bezeichneten Abgrenzung zunächst nur die städtische Buchdruckerei und Buchbinderei, sowie das Fernsprechamt „Rathaus“ auszuscheiden haben, wir werden aber später sehen, daß noch eine ganze Reihe von Betrieben ähnlichen Charakters innerhalb der städtischen Verwaltung besteht. Auf der anderen Seite wird die Aufzählung der Betriebe im rechtlichen Sinne noch zu erweitern sein durch einige andere Veranstellungen, die unzweifelhaft Betriebe im wirtschaftlichen Sinne sind; ich rechne dazu vor allem die städtische Sparkasse, die städtischen Märkte, von denen sich aber nur einer, der Lebensmittelmarkt, in die Neuzeit hat hinüber retten können, und die Veranstellungen zur Stadterweiterung, zur Herstellung von baureifem, d. h. für die städtische Bebauung benutzbarem Boden, bei deren Besprechung zweckmäßig die Verwaltung des gesamten Grundeigentums der Gemeinde mit behandelt wird.

Von dem so abgegrenzten Kreise der Betriebe schließt das vom „Verein für Sozialpolitik“ entworfene Programm die reinen Bildungsanstalten (Volksbibliotheken, Lesehallen) aus, denen wohl noch die gleiche Zwecke verfolgenden Museen anzureihen wären, des weiteren auch die Anstalten, welche wie Kranken- und Armenhäuser der Wohltätigkeit gewidmet sind, endlich würden wohl ebenso die Einrichtungen auszuscheiden haben, welche lediglich soziale Aufgaben zu erfüllen bestimmt sind, wie der städtische Arbeitsnachweis und die Rechtsauskunftsstelle.

II. Die öffentlichen Betriebe der Stadt Magdeburg nach ihrer Verwaltungsorganisation und ihrem äußeren Umfange.

Über den äußeren Umfang der einzelnen Betriebe in dem vorstehend abgegrenzten Sinne kann eine Übersicht der Zahl der beschäftigten Beamten und Arbeiter und des Aufwandes an Gehältern und Löhnen Auskunft geben, wie sie in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt ist. Hinzugefügt ist jedesmal das Jahr, in welchem der Betrieb von der Stadt begonnen bzw. übernommen wurde.